



Jugendordnung

Die neugefasste Jugendordnung wurde durch den Kreissporttag des Kreissportbundes Landkreis Leipzig am 05.05.2025 beschossen.

Präambel

1. Die Sportjugend Kreissportbund Landkreis Leipzig – im Folgenden SJ LL genannt und Teil des Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V. (§13 Satzung des KSB LL) – vereint ihre Mitgliedsorganisationen, um die Kinder- und Jugendarbeit im gemeinnützig organisierten Sport im Landkreis Leipzig zu stärken und in Verantwortung zu bringen (Empowerment). Als gemeinsames Ziel gilt die Weiterentwicklung der Angebote hinsichtlich der Bedeutung ihrer Vielfalt in Kultur, Gesellschaft und Jugendpolitik.
2. Als Dachverband der Vereins- und Verbandsjugenden im Landkreis Leipzig erkennt die SJ LL die fachliche, finanzielle und organisatorische Eigenständigkeit aller Mitgliedsorganisationen an und befördert deren solidarische Zusammenarbeit.
3. Die SJ LL und ihre Mitgliedsorganisationen unterstützen durch gemeinnützig organisierte Angebote junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. In besonderer Form bieten diese Offerten Chancen und Räume hinsichtlich gesellschaftlicher Teilhabe und sozialem Engagement.
4. Der § 12 des VIII. Sozialgesetzbuches bildet das gesetzliche Fundament des Wirkens der SJ LL als Teil des Kreissportbundes Landkreis Leipzig e.V.

§ 1 Name, Wesen und Sitz

Die SJ LL ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Landkreis Leipzig (KSB LL) e.V. Sie wird von der Jugend, den Kinder- und Jugendvertretenden aller Mitgliedsorganisationen des KSB LL gebildet. Die SJ LL führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB LL selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel und Ressourcen in eigener Zuständigkeit, jedoch im Benehmen mit dem Vorstand des KSB LL. Ihr Sitz ist am Ort des KSB LL.

§ 2 Zweck

- 2.1. Die SJ LL unterstützt und fördert das breite Spektrum der Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Dabei übernimmt sie Koordinations-, Vermittlungs- und Kooperationsaufgaben. Sie gibt Hilfe und Unterstützung bei Grundsatzfragen sowie Innovationsthemen für kinder- und jugendrelevante Inhalte der Mitgliedsorganisationen.
Außerdem vertritt sie die Interessen der Mitgliedsorganisationen in kinder- und jugendrelevanten Kontexten auf kommunaler Ebene und setzt sich aktiv für die Belange der in den Mitgliedsorganisationen Sporttreibenden jungen Menschen ein.
- 2.2. Die SJ LL will in ihrem Wirken als Jugendorganisation und in Kooperation mit Mitgliedsorganisationen gemäß § 12 SGB VIII
 - den Sport fördern und pflegen

- Formen sportpolitischer und gesellschaftlicher Jugendarbeit weiterentwickeln
- zur demokratischen Erziehung und Bildung der Jugend beitragen
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern
- für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend eintreten
- mittels Erziehung und Bildung im/durch und mit Sport einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und/oder jugendpolitischer Herausforderungen leisten
- internationale Verständigung wecken und den internationalen Austausch unterstützen
- Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe wahrnehmen – besonders zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Kooperationen mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen befördern
- die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen unterstützen
- die Aus- und Fortbildung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter der SJ LL, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, organisieren und gegebenenfalls durchführen

§ 3 Grundsätze

- 3.1. Die SJ LL bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitverantwortung und Mitbestimmung der Jugend ein.
- 3.2. Die SJ LL ist parteipolitisch unabhängig. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherung sowie Schutz und Erhalt der Natur und Umwelt ein.
- 3.3. Die SJ LL fördert die vorurteilsfreie Begegnung junger Menschen im und durch Sport unabhängig von Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder Behinderungen. Sie bekennt sich zu den Prinzipien der Strategie zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter (Gender Mainstream) und setzt sich damit für soziale Gerechtigkeit und Gleichberechtigung ein.
- 3.4. Die SJ LL wendet sich explizit gegen Rassismus, Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antisemitische Tendenzen. Dabei tritt die SJ LL rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten sowie jeglichen Erscheinungen von Gewalt entschieden entgegen.
- 3.5. Die SJ LL ist Mitglied der Sportjugend Sachsen und erkennt deren Ziele und Grundsätze an.

§ 4 Organe

Die Organe der SJ LL sind:

- der Sportjugendtag Landkreis Leipzig
- der Sportjugendvorstand

§ 5 Sportjugendtag Landkreis Leipzig

- 5.1. Der Sportjugendtag LL ist das oberste Organ und tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Der Sportjugendtag wird vom Sportjugendvorstand mindestens vier

Wochen vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mittels Textform einberufen.

- 5.2. Der Sportjugendtag LL kann in Präsenz sowie als Online-Versammlung oder als hybride Veranstaltung (Teilnehmende in Präsenz und online) durchgeführt werden.
- 5.3. Der Sportjugendtag LL kann als eine gemeinsame Tagesveranstaltung in Form des Sportjugend-Forums veranstaltet werden. Es gelten die gleichen Einladungs- und Bekanntgabefristen wie unter § 5 Absatz 1 dieser Ordnung aufgeführt. Eventuell stattfindende Seminare innerhalb der Veranstaltung können gemäß der vorher vom Veranstalter festgelegten Lerneinheiten als Lizenzverlängerungen beim KSB LL geltend gemacht werden. Die finale Anerkennung der geleisteten Lerneinheiten obliegt dem Fachberater Aus- und Fortbildung-des KSB LL. Für das Sportjugend-Forum gilt ebenso § 5 Absatz 2 dieser Ordnung.
- 5.4. Die Aufgaben des Sportjugendtages LL sind:
- Beratung von Grundsatzfragen und Angelegenheiten der SJ LL
 - Beratung von Richtlinien für die Tätigkeit des Sportjugendvorstandes sowie der Arbeits- und Projektgruppen
 - Entgegennahme der Berichte des Sportjugendvorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung von Positionspapieren
 - Wahl des Sportjugendvorstandes (ohne hauptamtliche Mitarbeitende)
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Beratung zur Änderung der Jugendordnung
 - Vorschlag zur Wahl der Delegierten zum Sportjugendtag der Sportjugend Sachsen

5.5. Zusammensetzung

Der Sportjugendtag LL wird gebildet von

- den Jugendleiterinnen und Jugendleitern oder den Interessenvertretenden der Jugend der Mitgliedsorganisationen und
- den Mitgliedern des Sportjugendvorstandes

5.6. Vertreter

Jede Mitgliedsorganisation kann einen stimmberechtigten Vertretenden entsenden und regelt diese Entsendung eigenständig. Die Mitglieder des Sportjugendvorstandes (ohne die hauptamtlichen Sportjugendmitarbeitenden) haben jeweils eine Stimme.

5.7. Anträge

Anträge an den Sportjugendtag sind dem Sportjugendvorstand schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor dem Sportjugendtag einzureichen.

5.8. Außerordentlicher Sportjugendtag LL

- kann vom SJ-Vorstand, nach den für ordentliche Sportjugendtage LL geltenden Bestimmungen einberufen werden, wenn ein dringender Grund diese erfordert
- muss einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe der Gründe beantragt

§ 6 Sportjugendvorstand

6.1. Der Sportjugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden

- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - maximal weiteren sieben Beisitzenden und
 - den hauptamtlichen Sportjugendmitarbeitenden als beratende Mitglieder
- 6.2. Die Beisitzenden können sich aus maximal drei Vertretenden eines Junior-Teams der SJ LL plus weiteren anderen Kandidaten zusammensetzen.
- 6.3. Kandidaten für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den Sportjugendvorstand als Beisitzerin bzw. Beisitzer ist wählbar, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Alle Kandidaten müssen einer Mitgliedsorganisation des KSB LL angehören und/oder sich für die sportliche Jugendarbeit im Landkreis Leipzig einsetzen.
- 6.4. Die stimmberechtigten Mitglieder des Sportjugendvorstandes werden durch den Sportjugendtag LL für die Dauer von vier Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines stimmberechtigten Vorstandmitglieds vor dem regulären Ende der Legislaturperiode kann der Sportjugendvorstand das jeweilige Amt bis zur Berufung durch den nächsten Sportjugendtag kommissarisch besetzen.
- 6.5. Die SJ LL wird repräsentiert durch den/die Vorsitzende/n der SJ LL. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied.
- 6.6. Der/die Vorsitzende der SJ LL ist gemäß Satzung des KSB LL (§9 Satzung des KSB) Mitglied des Präsidiums.
- 6.7. Der Sportjugendvorstand soll bei der Wahl des Vorstandes des KSB LL nach KSB LL Satzung §9 Absatz 1 für mindestens eine Position gemäß Buchstaben a) bis c) eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Dieser Vorschlag sollte nicht die Sportjugendvorsitzende oder der Sportjugendvorsitzende sein.
- 6.8. Für die Durchführung der Vorstandssitzung gilt § 5 Absatz 2 dieser Ordnung entsprechend.

§ 7 Beschlussfassung und Wahlen

Die SJ LL folgt den Regelungen der Satzung des KSB LL in §11 bezüglich der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen für alle Organe.

§ 8 Arbeits- und Projektgruppen

- 8.1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben und/oder Aufträge können temporär Arbeits- bzw. Projektgruppen gebildet und vom Sportjugendvorstand berufen werden. Sie setzen sich zusammen aus:
- mindestens einem Mitglied des Sportjugendvorstandes
 - weiteren interessierten Mitarbeitenden, die vom Sportjugendvorstand berufen werden
- 8.2. Ergebnisse und Beschlüsse dieser Gruppen haben einen empfehlenden Charakter. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der SJ LL kann durch Beschluss eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Sportjugendtages erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.